

**Satzung der Stadt Haan über die Gebührenordnung für städtische  
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Haan  
(Parkscheingebührenordnung)  
vom .....**

Aufgrund des § 6 a Abs 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl.I S 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs 6 und 7 des StVG (GVNW:S 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S 528) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Regelung für das Stadtgebiet beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

(1) Die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe diese Verordnung soll gewährleisten, dass Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkenden wirksam verdrängt werden, die Attraktivität der Innenstadt mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird. Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll daher für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Haan nur während des aufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe diese Parkgebührenordnung erhoben.

(3) In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:

- montags bis freitags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- samstags 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- sonn- und feiertags gebührenfrei

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr**

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

## § 4

### Gebührenhöhe

Das Parken ist in den ersten 20 Minuten kostenfrei. Danach wird je angefangene 5 Minuten eine Gebühr von 0,20 € erhoben. In den Parkscheingebühren ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

## § 5

### Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Parkgebühren **während** des Ladevorgangs **von bis zu 2 Stunden** sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkscheingebührenordnung vom 07.04.2018 außer Kraft.